



Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming

Gültig ab 19. Mai 2015

Inhalt

§ 1	Erklärung zu Schutzobjekten	3
§ 2	Schutzzweck.....	3
§ 3	Verbotene Handlungen	3
§ 4	Genehmigungsvorbehalt.....	4
§ 5	Zulässige Handlungen	4
§ 6	Erhaltungs- und Duldungspflicht	5
§ 7	Befreiungen	6
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9	Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen	6
§ 10	Geltendmachung von Rechtsmängeln	7
§ 11	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	7
	Anlage 1 der Verordnung – Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen"	3
	Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen" ...	6

§ 1

Erklärung zu Schutzobjekten

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle und Trockenrasen werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale sind mit einer Registriernummer und dem Klassifizierungssymbol "T" in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle und Trockenrasen, zuzüglich 5 m in alle Richtungen.
- (3) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Verordnung enthaltenen textlichen Beschreibung unter Angabe von Gemeinde/Stadt/Amt, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie aus der Darstellung in den als Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Auszügen aus Liegenschaftskarten. Die Naturdenkmale sind in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch eine rot umrandete Fläche dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2 ist Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (5) Die Auszüge aus den Liegenschaftskarten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von außergewöhnlichen Einzelschöpfungen der Natur im Landkreis Teltow-Fläming, deren besonderer Schutz wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie aus landeskundlichen Gründen erforderlich ist. Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Bestandteile, seines Erscheinungsbildes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:

- a) den in § 1 Abs. 2 definierten Schutzbereiche vollständig oder teilweise mit einer was-
serundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton, Fertigsteinen zu befestigen, zu
versiegeln oder den Boden zu verdichten,
- b) mit Kraftfahrzeugen jeder Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten
Straßen und Wegen zu fahren, diese dort zu warten, zu pflegen oder abzustellen,
- c) das Streuen von Salzen sowie das Ausbringen von Laugen,
- d) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden
oder zu lagern,
- e) die Schädigung durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie des
Grundwasserspiegels,
- f) Abfälle und Materialien aller Art zu lagern oder abzulagern,
- g) Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
- h) bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder
sonstige Plätze, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterlie-
genden Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren
Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zu-
lassung bedürfen,
- i) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen
oder zu ändern,
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- k) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von
Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen
aufzustellen oder abzustellen,
- l) zu zelten, zu campen oder zu lagern,
- m) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen
vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzufüh-
ren.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Durchführung von Frei- und Erdverkabelungen, die Neuverlegung ober- und unterirdi-
scher Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstiger Rohrleitungen sowie die
Veränderung solcher bestehender Anlagen und Leitungen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck
nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben weiterhin zulässig:
 - a. Maßnahmen gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr
dienen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung

- Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, spätestens drei Werktage vor der Durchführung, anzuzeigen,
- b. Maßnahmen zur Pflege, Sanierung und Entwicklung der festgesetzten Naturdenkmale, einschließlich geschützter Umgebung, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - c. angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 - d. Forschungsuntersuchungen durch wissenschaftliche Institute, Hochschulen und der Naturkundemuseen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
 - e. Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet worden sind,
 - f. der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen,
 - g. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (6) Maßnahmen, die der Abwendung einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr durch das Naturdenkmal dienen, bleiben zulässig. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, unter Beifügung eines Lichtbildes anzuzeigen. Das zur Abwendung dieser Gefahr beseitigte Naturdenkmal oder die beseitigten Teile sind mindestens **10** Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (7) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass
- a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden,
 - b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt,
 - c. Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden.
- (8) Die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben zulässig.

§ 6

Erhaltungs- und Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Naturdenkmalen sind verpflichtet, diese zu erhalten und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherheits-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstückes haben das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstückes haben, nach vorheriger Benachrichtigung, den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung, zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die in § 5 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
 2. das Naturdenkmal oder entfernte Teile entgegen § 5 Abs. 2 nicht mind. 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe a können mit einer Geldbuße bis 65.000 €, in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis 13.000 € geahndet werden.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Geltendmachung von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Teile der nachfolgend genannten Beschlüsse, die sich inhaltlich auf die Unterschutzstellung von Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen als Naturdenkmale beziehen, außer Kraft.
1. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog von 1965, Beschluss-Nr.: 0/183/88/65,
 2. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 05.09.1968, Beschluss-Nr.: 200/58/68,
 3. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 14.11.1968, Beschluss-Nr.: 216/61/68,
 4. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 14.11.1998, Beschluss-Nr.: 217/61/68,
 5. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 15.05.1969, Beschluss-Nr.: 253/70/69,
 6. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 01.07.1971, Beschluss-Nr.: 129/27/71,
 7. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 16.01.1985, Beschluss-Nr.: 0015/85,
 8. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 09.01.1986, Beschluss-Nr.: 027/19/86,

9. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 18.11.1987,
Beschluss-Nr.: 0163/87,
10. Beschluss des Rates des Kreises Zossen vom 27.11.1988,
Beschluss-Nr.: 0949,
11. Beschluss des Rates des Kreises Zossen vom 08.12.1997,
Beschluss-Nr. 459,
12. Beschluss des Rates des Kreises Luckenwalde vom 12.04.1990,
Beschluss-Nr.: 000890.

Veröffentlicht: [Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 18. Mai 2015](#)

Anlage 1 der Verordnung – Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen"

Blatt-Nr.	Reg-Nr.	Typ	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
1	T0082	Erdfall	Erdfall		Am Mellensee	Fernneuendorf	2	1, 303	Sperenberg, O Glagitwerk	naturgeschichtliche Gründe
2	T0943	Aufschluss	Gipshut		Am Mellensee	Sperenberg	2	293	mittig zwischen Loch 2 und Loch 3	naturgeschichtliche Gründe
3	T0369	Trockental	Dannaer Rummel, Rummelkloten		Niedergörsdorf	Danna	1	13/17, 18, 58/5, 59/9, 85	Danna, 2,3 km N Kirche, O Feldheim	naturgeschichtliche Gründe
4	T0370	Trockental	Lange Stücke (tw.)		Niedergörsdorf	Danna	1	27/9, 67/31, 91, 93, 110-113, 115	Danna, 2,5 km N Kirche	naturgeschichtliche Gründe
6	T0371	Trockental	Eckmannsdorfer Rummel		Niedergörsdorf	Danna u. Malterhausen	1 u. 6	40/2, 42, 125 und 61, 64, 65, 89	Malterhausen, 4,1 km WNW Teich, Lüdenhof, 1,0 km SSO Ort	naturgeschichtliche Gründe
5	T0367	Trockental	Lindower Rummel		Niedergörsdorf	Malterhausen	6	9, 11-16	Malterhausen, 3,4 km NW Teich, Lindow, 2,3 km NW Kirche	naturgeschichtliche Gründe
7	T0349	Trockenrasen	Dobbrikower Weinberg		Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	5	143-146	Dobbrikow, 0,75 km O Kirche, W Landschulheim	naturgeschichtliche Gründe

Blatt-Nr.	Reg-Nr.	Typ	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
8	T0945	Düne	Parabeldüne		Stadt Baruth/Mark	Horstwalde	4; 5; 6; 8	14; 7, 8, 9, 10; 15/1, 15/2; 10/2	Horstwalde, 800m N-O	naturgeschichtliche Gründe
9	T0076	Trockenhang	Kiesgrube Klein-Ziescht		Stadt Baruth/Mark	Klein-Ziescht u. Baruth/Mark	2 u. 5	17 u. 523	Baruth/Mark, 1,7 km SSO Kirche, O Spitzenberge	naturgeschichtliche Gründe
10	T0368	Erosionsrinne	Klappgrund		Stadt Baruth/Mark	Merzdorf	2	3, 6/2, 6/3, 7/3, 13	Merzdorf, 0,5 km N Kirche	naturgeschichtliche Gründe
11	T0083	Düne, Aufschluss	Düne, Aufschluss		Stadt Baruth/Mark	Paplitz	11	137, 138	Paplitz, 1,0 km NO Kirche	naturgeschichtliche Gründe
12	T0084	Düne, Aufschluss	Picherberg		Stadt Baruth/Mark	Schöbendorf	10	95, 98, 99	Schöbendorf, 0,5 km SSO Hauptkreuzung, Sandgrube am Picherberg	naturgeschichtliche Gründe
13	T0944	Düne	Wanderdüne		Stadt Jüterbog	Jüterbog	50	1	Bahnhof Forst-Zinna 800m N-W	naturgeschichtliche Gründe
14	T0374	Trockenhang	Birkhorst		Stadt Trebbin	Trebbin u. Märkisch Wilmersdorf	3 u. 6	27-33 und 39-44	Märkisch Wilmersdorf, 2,5 km SWS Kirche, inmitten großflächiger Acker- und Grünlandbereiche	naturgeschichtliche Gründe
15	T0087	Düne	Müllers-Berg		Stadt Zossen	Dabendorf	5	260, 336	Dabendorf, W-Teil, 0,2 km O Schule	naturgeschichtliche Gründe

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Typ	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
16	T0086	Düne	Düne		Stadt Zossen	Dabendorf	6	473, 474, 528-535, 538-541, 549, 586, 587, 594-610, 637	Dabendorf, An der Heide	naturgeschichtliche Gründe
17	T0366	Düne	Dünenrand mit Eichenbestand		Stadt Zossen	Dabendorf	4	4/1	Dabendorf, 0,6 km N Bahnhof, 0,15 km O Bahnlinie	naturgeschichtliche Gründe
18	T0348	Trockenrasen	FND "Pontischer Hügel"	Dahme/Mark	Dahmetal	Wildau	3	161,162	Schlagsdorf, 0,3 km SO Ort	naturgeschichtliche Gründe
19	T0036	Oser mit aufgesetzten Dünenbildungen	FND "Franzosen-schanze"	Dahme/Mark	Ihlow	Niendorf	2	72, 99/2	Niendorf, 0,5 km SO Ort	naturgeschichtliche Gründe
20	T0372	Trockental	Alte Elbe	Dahme/Mark	Stadt Dahme/Mark	Altsorgefeld u. Kemnitz	1;5 u. 4;5	67; 91 und 1/3; 50/3	Altsorgefeld, 0,7 km W Ortsrand, Kemnitz, 1,2 km SW Kirche	naturgeschichtliche Gründe

Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen"

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	T0082	Ferneuendorf	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
2	T0943	Sperenberg	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
3	T0369	Danna	1	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
4	T0370	Danna	1	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
6	T0371	Danna u. Maltershausen	1 u. 6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
5	T0367	Maltershausen	6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
7	T0349	Dobbrikow	5	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
8	T0945	Horstwalde	4; 5; 6; 8	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
9	T0076	Klein-Ziescht u. Baruth/Mark	2 u. 5	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
10	T0368	Merzdorf	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
11	T0083	Paplitz	11	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
12	T0084	Schöbendorf	10	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
13	T0944	Jüterbog	50	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
14	T0374	Trebbin u. Märkisch	3 u. 6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, Wilmersdorf des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
15	T0087	Dabendorf	5	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
16	T0086	Dabendorf	6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
17	T0366	Dabendorf	4	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
18	T0348	Wildau	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
19	T0036	Niendorf	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
20	T0372	Altsorgefeld u. Kemnitz	1;5 u. 4;5	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014